



Analyse des Budgetdienstes

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zum Bundesgesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen (44 d.B.)

Das Instrument der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung

Die Gesetzesfolgenabschätzung wurde mit dem Bundeshaushaltsgesetz 2013 umfassend neu geregelt. Seit 1. Jänner 2013 ist eine Ex-ante-Abschätzung zum Zeitpunkt der Begutachtung und der Regierungsvorlage und eine Ex-post-Evaluierung aller wesentlichen finanziellen, wirtschaftlichen, sozialen, konsumentenpolitische, genderbezogenen und umweltpolitischen Auswirkungen von Gesetzen, Verordnungen, staatlichen Verträgen und Vorhaben mit außerordentlicher finanzieller Bedeutung durch die Verwaltung vorgesehen.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen (WFA) sollen dem Parlament bessere empirische Informationen für die parlamentarische Debatte und Kontrolle liefern. Ziel ist eine transparentere und übersichtlichere Darstellung von Zielsetzungen und Maßnahmen von Gesetzesentwürfen.

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen beschlossen wird (44 d.B.)

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss iHv 20 % der förderbaren Kosten, die in Zusammenhang mit einer förderbaren Leistung stehen. Gegenstand der Förderung sind Arbeitsleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen von im Inland gelegenen Wohnraum. Ein Förderungsansuchen kann nur von einer natürlichen Personen gestellt werden, die den Wohnraum für eigene Wohnzwecke nutzt. Der Zuschuss ist pro Förderungswerber und Jahr dahingehend beschränkt, dass maximal 3.000 EUR (exklusive Umsatzsteuer) an förderbaren Kosten geltend gemacht werden können. Daher beträgt die pro Jahr maximal ausschöpfbare Förderung 600 EUR pro Förderungswerber. Insgesamt sind für diese Maßnahme Fördermittel von 30 Mio. EUR vorgesehen, wovon



10 Mio. EUR im Jahr 2014 und 20 Mio. EUR im Jahr 2015 zur Verfügung stehen werden. Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Stärkung der realen Wirtschaft und somit die Bekämpfung der Schwarzarbeit im Bereich Handwerkerleistungen und Dienstleistungen im haushaltsnahen Bereich. Noch ungeklärt ist, wie die Förderung abgewickelt werden soll, die Abwicklungsstelle wird erst im Verordnungsweg definiert.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zur Regierungsvorlage

In der WFA werden die finanziellen Auswirkungen der Maßnahme, die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für BürgerInnen und für Unternehmen sowie gesamtwirtschaftliche und soziale Auswirkungen der Maßnahme dargestellt. Aus Sicht des Budgetdienstes beinhalten die Ausführungen in der WFA einige Unklarheiten:

- **Finanzielle Auswirkungen:** Die finanziellen Auswirkungen für den Bund werden mit Auszahlungen von 10 Mio. EUR für 2014 und 20 Mio. EUR für 2015 beziffert. Bei der Darstellung der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen wird jedoch ausgeführt, dass laut WIFO durch die Förderung auch Mehreinnahmen bei der Mehrwertsteuer und den Sozialversicherungsbeiträgen ungefähr in Höhe des Förderungsvolumens zu erwarten sind. Tatsächlich ist zu erwarten, dass zumindest ein Teil der Förderungen zu einer Verschiebung von Handwerkerleistungen weg von der Schwarzarbeit hin in den legalen Bereich führen wird, woraus sich Mehreinnahmen ergeben. Aus den Mehreinnahmen bei der Mehrwertsteuer und allenfalls auch bei den Gewinnsteuern und der Lohnsteuer würden sich finanzielle Auswirkungen für die Länder und Gemeinden ergeben, die nicht angeführt sind.

Nicht berücksichtigt werden in der WFA die Vollzugskosten für die Abwicklung der Förderung, die noch nicht vorliegen, weil die Abwicklungsstelle erst im Verordnungsweg definiert wird. Für die finanziellen Auswirkungen sollte allerdings der Nettoeffekt der Maßnahme (Höhe der Förderung plus Vollzugskosten abzüglich der erwarteten Rückflüsse) ausschlaggebend sein.



- **Mitnahmeeffekte:** Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der Förderungen auf Handwerkerleistungen entfällt, die auch ohne diese Förderung legal in Anspruch genommen worden wären. In der WFA wird lediglich angemerkt, dass aufgrund der spezifischen Ausrichtung der Förderung solche Mitnahmeeffekte stark hintangehalten werden können. Aus Sicht des Budgetdienstes ist diese Argumentation nicht nachvollziehbar und es ist davon auszugehen, dass es zu Mitnahmeeffekten kommen wird, auch wenn deren genaue Quantifizierung im Vorhinein schwierig ist. Je größer die Mitnahmeeffekte desto geringer sind die oben erwähnten Rückflüsse. Der Deutsche Bundesrechnungshof¹ kommt bei der Prüfung einer ähnlichen Regelung zum Schluss, dass die Mitnahmeeffekte insbesondere bei Handwerkerleistungen beträchtlich sind.² Dies ist vor allem dann der Fall, wenn Leistungen in Anspruch genommen werden, die meist ohnehin legal in Anspruch genommen werden, etwa wegen ihrer Bedeutung im Hinblick auf Gewährleistungsansprüchen (z.B. Heizungen oder Aufzüge). Die Höhe der Mitnahmeeffekte wird daher sehr stark von der konkreten Ausgestaltung der Förderrichtlinien abhängen, die von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Finanzen erlassen werden.
- **Doppelförderung:** Da noch nicht geklärt ist wie die Förderung abgewickelt werden wird, ist im Moment noch ungeklärt wie eine mögliche Doppelförderung verhindert werden kann. Im Gesetz wird allerdings angemerkt, dass soweit eine Förderung nach diesem Bundesgesetz gewährt wird, die zu Grunde liegenden Aufwendungen steuerlich nicht als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben geltend gemacht werden können. Zur Vermeidung einer Doppelförderung muss ein Informationsfluss zwischen Abwicklungsstelle und den Finanzämtern gewährleistet werden.
- **Bedeckung:** Die Angaben zur Bedeckung sind unvollständig, da das betroffene Detailbudget in der UG 40-Wirtschaft nicht genannt wird.

¹ Deutscher Bundesrechnungshof, [Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen nach § 35a EStG](#), Februar 2011

² Die Regelung in Deutschland ist im Einkommensteuergesetz festgeschrieben und wird von den Finanzämtern abgewickelt. Sie ist umfassender als jene in der aktuellen Regierungsvorlage, weil sie eine Steuerermäßigung auch für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, für haushaltsnahe Dienstleistungen, Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Handwerkerleistungen vorsieht. Handwerkerleistungen können bis zu einem Betrag von 6.000 EUR anstatt von 3.000 EUR gefördert werden.